

Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Merz 1822, betreffend die Aufhebung des Concordats zwischen den Ebl. Ständen Zürich und St. Gallen, über Behandlung von Paternitätsfällen und die künftige gegenseitige Anwendung des dortigen neuen Gesetzes; nebst einer Publication über die dießfälligen hierseitigen Verhältnisse mit den Ebln. Ständen Bern und St. Gallen.

Es haben sich UHerrn und Obern, nach Anhörung eines Berichtes und Gutachtens der Ebl. Commission des Innern d. d. 6 passati überzeugt, daß weitere Fortsetzung der Correspondenz mit der Regierung des Ebl. Standes St. Gallen über ihr Matrimonialgesetz, welches gleich demjenigen von Bern, auf dem Grundsätze, daß das außereheliche Kind der Mutter folgen solle, beruht, zu keinem Zwecke führen würde, indem sie es beharrlich ablehnte, in irgend eine Abweichung von dem Gesetze einzugehen, mit Ausnahme der Modification des §. 6. daß der Geschwächten nach den Verhältnissen des Schwängerers eine Entschädigung von 50 bis 100 Franken gesprochen werden könne.

Es bleibt daher nichts übrig, als auch gegen diesen Stand die Reciprocität eintreten zu lassen, und der dortigen Regierung den gegenwärtigen Beschluß durch heutige Missive, so wie dem Ebl. Ehegerichte durch Protokolls-Extract, unter Beilage einer Abschrift des Gesetzes, zur Anwendung in künftigen Fällen, mitzutheilen. Zugleich wurde dann angemessen erachtet, mittelst einer Publication bekannt zu machen, daß künftig in beyden obbemeldten Ständen die außerehlich erzeugten Kinder den Müttern zugesprochen würden, daher allen Stillständen und Gemeindräthen neuerdings Aufmerksamkeit auf Ansäßen aus jenen Kantonen, so wie auf hierseitige, mit solchen in Bekanntschaft stehende Weibspersonen empfahlen, auch diese letztern vor näherm Umgang gewarnet werden.

Diese Publication wird dem Ebl. Ehegerichte zu angemessenem Begleite an die Stillstände und Gemeindräthe in hinreichender Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt.

P u b l i c a t i o n .

Aus Auftrag der hohen Regierung wird an- durch allgemein bekannt gemacht, daß die bisher mit den L. Ständen Bern und St. Gallen bestan-

denen Verkommnisse, über richterliche Behandlung von Vaterschaftsklagen, durch dortige neue Gesetze aufgehoben sind, und nunmehr in jenen Kantonen, gleichwie es bereits in Basel und Schaffhausen geschieht, die außerehlichen Kinder nicht mehr dem Vater, sondern der Mutter und ihrer Gemeinde zugesprochen werden, welches fñrohin auch gegenrechtlich hier geschehen muß.

Es werden daher einerseits alle Stillstände und Gemeindräthe ermahnet, auf Ansässen aus jenen Kantonen, und Bekanntschaften, die sie mit Weibspersonen ihrer Gemeinde anknñpfen, vorzüglich aufmerksam zu seyn, anderseits diese letztern vor näherem Umgang mit solchen Fremden besonders gewarnt, indem die daraus entstehenden traurigen Folgen von nun an um so viel schwerer auf sie fallen würden.

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 16. Merz 1822, betreffend die Be-
stätigung der Hebammenanstalt.**

Da der zweyte Zeitraum von 3 Jahren, für welchen die hohe Regierung im Hornung 1819 die